

Satzung des Fördervereins der Narrenzunft Boll e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahr 2015 gegründete „Förderverein der Narrenzunft Boll e.V.“ hat seinen Sitz in Oberndorf a.N., Stadtteil Boll.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf a.N. einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 AO Punkt 23).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die als gemeinnützigen Verein anerkannte Narrenzunft Boll e.V. Die Beschaffung von Mitteln erfolgt durch Beiträge, Spenden, unentgeltliche Hilfeleistungen und Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins, weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem schriftlichen Antrag, welcher an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf

Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ -fache Jahresbeitrag sein.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, freiwilligen Austritt, Streichung oder Tod des Mitgliedes.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn sich ein Mitglied unwürdig zeigt; hierüber entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten. Ihr steht ein Einspruchsrecht zu. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

(6) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(8) Beiträge und Umlagen sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Vorsitzender, Kassier und Schriftführer sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Der Vorstand wird in seiner Gesamtheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer werden hierbei auf zwei Jahre gewählt; die Beisitzer auf jeweils ein oder zwei Jahre. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiter führt (Recht auf Selbstergänzung).

(4) Der Vorstand dieses Vereins und der Narrenzunft Boll e.V. (nach §26 BGB) dürfen nicht mehrheitlich personenidentisch sein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Der Vorstand führt seine Ämter ehrenamtlich aus.

(7) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.

(8) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er ist ermächtigt Zahlungen für den Verein entgegen zu nehmen und zu leisten. Außergewöhnliche Ausgaben dürfen nur nach mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder nach §26 BGB vorgenommen werden.

(9) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Sie findet jährlich, spätestens zwei Monate nach der Fasnacht statt. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt, oder durch persönliche Einladung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt sein.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

(3) Die Protokollaufnahme über die Beschlüsse und Verhandlungsthemen geschieht durch den Schriftführer. Zur Beurkundung unterzeichnen der Schriftführer und ein Mitglied aus der Mitte der Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(5) Alle Entscheidungen gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht ist. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

(1) Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Narrenzunft Boll e.V.

(3) Falls die Narrenzunft Boll e.V. aufgelöst wurde oder zum Zeitpunkt der Auflösung nicht als gemeinnützig anerkannt ist, fallen das Vermögen und das Inventar des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der, von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Narrenring Oberer Neckar, oder für den

Unterschriften der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Gründungsmitglieder:

1. Veit Heumann (entschuldigt)
2. Peter Gehring (gewählt zum Vorsitzenden)
3. Anna Schatz (gewählt zur Beisitzerin)
4. Désirée Langenbacher (gewählt zur Schriftführerin, Protokollführerin)
5. Frank Riechelmann (gewählt zum Kassenprüfer)
6. Sergio Serrano
7. Tobias Möws (gewählt zum Beisitzer)
8. Tobias Musialik
9. Oliver Langenbacher (Sitzungsleitung)
10. Axel Kopf (gewählt zum Beisitzer)
11. Josef Maier (gewählt zum Kassier)
12. Gisela Schmidt (gewählt zur Beisitzerin)